

ÜBERBLICK ÜBER DEN UMSETZUNGSSTAND DES BTHG IN DEN BUNDESLÄNDERN

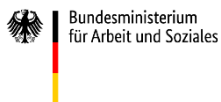
4. Dezember 2019

Dr. Florian Steinmüller

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

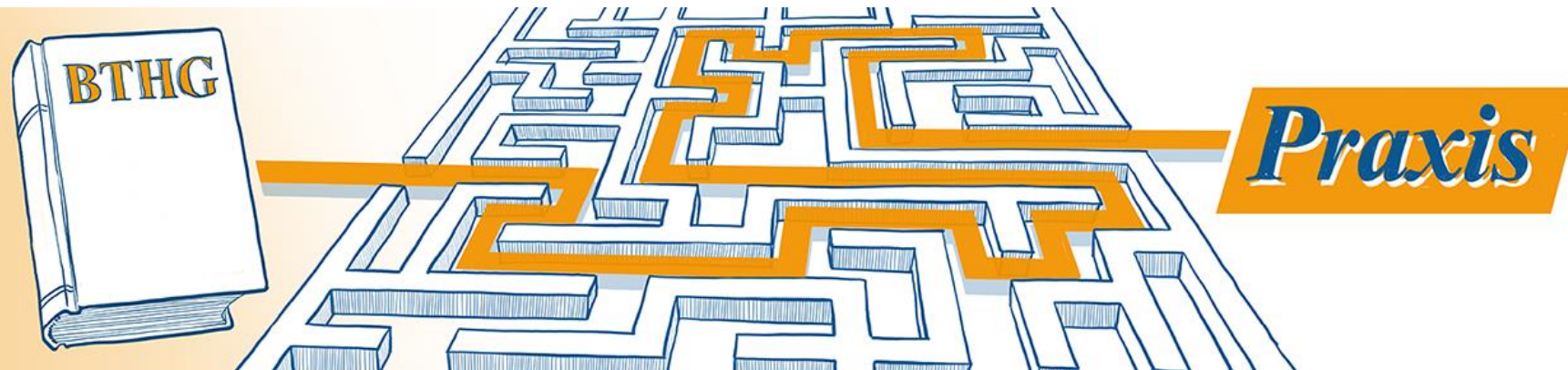
In Trägerschaft von:





Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“



PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ

ÜBERBLICK



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2022**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



28 eigene und mehr als **30** externe Veranstaltungen (2018/2019)

8 Vertiefungsveranstaltungen (2020)

12 Regionalkonferenzen (2020-2022)

aktuell **6** Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **20.000**

Besucher/Monat

ca. **200 Fragen und Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen
- Zielgruppen darüber hinaus:
 - Leistungserbringer
 - fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
 - ab 2020: Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer/innen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX n.F.

UMSETZUNGSSTAND DES BTHG IN DEN BUNDESLÄNDERN



UMSETZUNGSSTAND

DIE THEMEN

- Zahlreiche Bestimmungen des BTHG werden durch Landesgesetze konkretisiert. Hierbei gibt es notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.
 - Erarbeitung von Ausführungsgesetzen
 - Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
 - Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
 - Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F.)
 - Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)
 - Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene durch Träger der Eingliederungshilfe und Vereinigungen der Leistungserbringer (§ 131 Abs. 1 SGB IX)

UMSETZUNGSSTAND

AUSFÜHRUNGSGESETZE ZUM BTHG/SGB IX

- in 15 Bundesländern wurden Ausführungsgesetze zum BTHG/SGB IX verabschiedet
- in Mecklenburg-Vorpommern ist die formale Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe zunächst im Änderungsgesetz zum SGB XII erfolgt. Für das Ausführungsgesetz zum BTHG/SGB IX liegt ein Entwurf vor.
- In Bayern und Schleswig-Holstein wurden Entwürfe für ein zweites Ausführungsgesetz vorgelegt

UMSETZUNGSSTAND: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/2)

-
- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
 - **Bayern:** Bezirke
 - **Berlin:** Land Berlin (Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke)
 - **Brandenburg:** Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
 - **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
 - **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
 - **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
 - **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte
 - **Niedersachsen:** Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover sowie Land („Lebensabschnittsmodell“)

- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger („Lebensabschnittsmodell“)
- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten („Lebensabschnittsmodell“)
- **Saarland:** Saarland
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)

UMSETZUNGSSTAND: BUDGET FÜR ARBEIT – HÖHE DES LOHNKOSTENZUSCHUSSES

Gesetzliche Regelung, § 61 Abs. 2, Satz 2 SGB IX:

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (Arbeitnehmerbruttolohn), höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.246 Euro für das Jahr 2019) (Abweichung nach oben durch Landesrecht möglich)

In Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen bleibt es (derzeit) bei der bundesgesetzlichen Regelung.

Abweichungen nach oben:

Bayern: bis 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

Bremen: bis 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

Rheinland-Pfalz: bis 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

→ Orientierung an den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen

- **Baden-Württemberg:** BEI_BW, Erprobung beendet und nochmals überarbeitet
- **Bayern:** Bildung einer AG durch BayTHG I mit UAGs zur Überarbeitung des Arzt- und Sozialberichts, Vorschlag der UAG Arztbericht im Nov. 2018 angenommen, Vorschlag der UAG Sozialbericht folgt 2019
- **Berlin:** Teilhabeinstrument Berlin (TIB), fachlich begleitet durch Prof. Dr. Markus Schäfers, ab 2019 Erprobung und Evaluation; Vorstudie Engel/Beck 2018
- **Brandenburg:** Brandenburger Kommission hat dem MASGF Einführung des ITP empfohlen, Rechtsverordnung geplant, ITP wird aktuell modellhaft erprobt
- **Bremen:** Einrichtung einer AG mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof. Dr. Marianne Hirschberg), Empfehlung der AG ist die Anwendung des B.E.Ni in einer modifizierten Version, Kooperation mit Niedersachsen zur Einführung eines B.E.Ni Bremen, Erprobung 2019 und 2020, sukzessive Einführung 2021 bis 2023
- **Hamburg:** Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans (u.a. wurden explizite Fragestellungen nach den Wünschen des Menschen mit Behinderungen in das Formular aufgenommen). Derzeit werden die Änderungen erprobt und im Laufe des Jahres 2020 ausgewertet

- **Hessen:** Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen führt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zum 1. April 2020 ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung ein: den Personenzentrierten integrierten Teilhabeplan (PiT). In jenen Regionen, in denen bereits der ITP Hessen eingeführt wurde, wird ab dem 3. Quartal 2020 nach und nach auf den PiT umgestellt. Die hessenweite Einführung soll bis zum vierten Quartal 2021 abgeschlossen sein.
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Der „Integrierte Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern“ (ITP M-V) wurde zum 1. Januar 2018 auf Beschluss der Sozialhilfeträger eingeführt und wird seitdem als Bedarfsermittlungsinstrument angewendet
- **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie Handbuch. B.E.Ni ist für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Neufällen verbindlich anzuwenden. Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird die Nutzung empfohlen
- **Nordrhein-Westfalen:** BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL. Aktuell wird der BEI_NRW nach und nach in den verschiedenen Regionen des LVR und LWL eingeführt, das Personal geschult und die EDV-Version realisiert

- **Rheinland-Pfalz:** Die Entwicklung des neuen Instruments „Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz“ ist abgeschlossen. Das Instrument befindet sich aktuell in der Implementierungsphase und wurde noch nicht veröffentlicht.
- **Saarland:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Sachsen:** Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 im Sächsischen Amtsblatt (Sonderdruck Nr. 3/2019) veröffentlicht; landesweite Einführung des ITP Anfang 2019 geplant
- **Sachsen-Anhalt:** Übergangsinstrumentes (Bogen „ICF Erhebung Sachsen-Anhalt“) zur Übersetzung des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages
- **Schleswig-Holstein:** Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments
- **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018 für alle Landkreise und kreisfreien Städte, zuvor wurde der ITP bereits ab 2011 in mehreren Modellregionen in Thüringen erprobt

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (1/3)

- **Baden-Württemberg:** Landesbehindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landesbehindertenbeirat benannten Interessenvertretungen
- **Bayern:** LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
- **Berlin:** Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person
- **Brandenburg:** Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter
- **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird
- **Hamburg:** Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (2/3)

- **Hessen:** Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- **Niedersachsen:** Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes handelt
- **Nordrhein-Westfalen:** Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle

UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (3/3)

- **Rheinland-Pfalz:** die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen
- **Saarland:** Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- **Sachsen:** Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- **Sachsen-Anhalt:** Landesbehindertenbeirat vertreten durch den Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- **Schleswig-Holstein:** Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- **Thüringen:** LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

UMSETZUNGSSTAND: LANDESRAHMENVERTRÄGE

- Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX: Hamburg, Rheinland-Pfalz, Berlin, Thüringen, NRW, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Sachsen
- Übergangsregelungen: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Hessen

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

